

Denkmale der Produktions- und Verkehrsgeschichte
(Technische Denkmale)

Merkblatt : Technische Denkmale: Nutzungsmöglichkeiten und gesellschaftliche Erschließung

Herausgegeben vom Zentralvorstand der Gesellschaft für Denkmalpflege im Kulturbund der DDR und vom Institut für Denkmalpflege

Das Denkmalpflegegesetz der DDR vom 19.6.1975 stellt in § 1 u.a. fest:

"Ziel der Denkmalpflege ist es, die Denkmale in der Deutschen Demokratischen Republik ... so zu erschließen, daß sie der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins, der ästhetischen und technischen Bildung sowie der ethischen Erziehung dienen. Das erfordert die Erforschung, Interpretation und Popularisierung der Denkmale. ... Denkmale sind in die Gestaltung der Städte, der Dörfer und der Landschaft so einzubeziehen, daß unverwechselbare Ensembles von geschichtlicher Aussage und künstlerischer Wirkung entstehen. Das schließt eine ihrer Eigenart entsprechende Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen, insbesondere für das geistige und kulturelle Leben, für die Erholung und den Tourismus ein."

Für die damit geforderte gesellschaftliche Nutzung sind bei technischen Denkmalen verschiedene Gesichtspunkte zu beachten.

A. Übersicht über die Nutzungsvarianten

Für technische Denkmale sind dieselben Nutzungsvarianten wie für Bau- und Kunstdenkmale möglich, nämlich folgende:

1. Nutzung als ständige Schauanlage, gekennzeichnet durch ständiges Betreuungspersonal, bestimmte Öffnungszeiten, Erheben von Eintrittsgeldern, oft mit Anteilen ergänzender musealer Gestaltung.
Beispiele: Tobiashammer Ohrdruf, Schaubergwerke (bei den Kunstdenkmalen: viele Schlösser).
2. Nutzung als periodische bzw. bedingt zugängliche Schauanlage (Besichtigung nach Bedarf), gekennzeichnet durch Betreuung in nebenamtlicher Tätigkeit, Besichtigungsmöglichkeit nach Voranmeldung oder individueller Vereinbarung, manchmal auch Erhebung von Eintrittsgeldern und Anteile musealer Gestaltung.
Beispiele: Technische Denkmale, die in Betrieben besichtigt werden können, (bei den Kunstdenkmalen: zahlreiche Kirchen),
Technische Denkmale, die nach dieser Nutzungsvariante erschlossen werden sollen, können - sofern sie nicht im Betriebsgelände liegen - als Außenstellen einem regional oder fachlich zuständigen Museum unterstellt werden.
3. Nutzung als unbewertetes Sachvermögen, gekennzeichnet durch keinerlei sonstige Nutzung: Diese Denkmale sind für jedermann aus dem öffentlichen Verkehrsraum (ohne Voranmeldung und ohne besondere Führungen) frei sichtbar.
Beispiele: Hochöfen, Kalköfen, Ziegelöfen, Bergbauhalden und -pingen bei entsprechender Verkehrslage
(bei den Baudenkmalen: Stadttore, Stadttürme, Stadtmauern, Burgruinen).
4. Nutzung für beliebige (außerdenkmalpflegerische) aktuelle gesellschaftliche oder individuelle Bedürfnisse, dabei zu unterscheiden:
 - a) für den ursprünglichen Zweck: Zum Beispiel Bahnhofsgebäude, Brücken, sofern noch vom Verkehrswesen genutzt, alle noch produzierenden, aber unter Denkmalschutz stehenden Produktionsanlagen,
 - b) mit Fremdnutzung: Zum Beispiel ehemalige Fabrikgebäude als Lagerräume, von der Bahn nicht mehr genutzte Bahnhofsgebäude und vom Bergbau nicht mehr genutzte Huthäuser und Produktionsgebäude als Wohnhäuser. (Werterhaltung durch den Nutzer unter Beachtung denkmalpflegerischer Belange). Diese Denkmale sind (wie die unter 3. genannten) für jedermann aus dem öffentlichen Verkehrsraum, ohne Voranmeldung und ohne besondere Führungen von außen frei sichtbar.

Welche der genannten vier Nutzungsvarianten bei einem technischen Denkmal zu wählen ist, hängt von dessen Eigenart und den zur Zeit gegebenen Möglichkeiten ab. Der spätere Übergang von einer Nutzungsvariante zu einer anderen kann aktuell werden. Insofern sollte in denkmalpflegerischen Zielstellungen

- die ideale (mit der optimalen historischen Aussagemöglichkeit verbundene) Nutzungsvariante und
- die zur Zeit mögliche Nutzungsvariante

formuliert werden, und zwar so, daß die zur Zeit mögliche die ideale, später zu verwirklichende Nutzungsvariante nicht ausschließt. Alle vier Nutzungsvarianten erfüllen die im § 11 des Denkmalpflegegesetzes an den Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten gestellte Forderung, die Denkmale der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Begründete Ausnahmen von dieser Forderung sind technische Denkmale in solchen Betrieben, zu denen aus Sicherheitsgründen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen Besucher keinen Zutritt haben.

Ein wichtiger Aspekt der gesellschaftlichen Nutzung technischer Denkmale ist ihre Einbindung in die Stadtplanung als städtebauliche Faktoren (vgl. Merkblatt: Technische Denkmale in Städten). Gleiches gilt für technische Denkmale in den Dörfern und in der Landschaft.

B. Möglichkeiten der gesellschaftlichen Erschließung

1. Besichtigung im Kollektiv oder individuell, anzuregen für

- Schulklassen im Rahmen der Schulwanderungen, Exkursionen und Jugendstunden
- Betriebskollektive im Rahmen der betrieblichen Traditionspflege und der Kultur- und Bildungsarbeit
- Studentengruppen, Exkursionen von Hoch- und Fachschulen, Volkshochschulkurse, alle Einrichtungen der Weiterbildung
- Einbeziehung von technischen Denkmalen in allgemeine Stadtführungen und Lehrpfade
- die Arbeit der gesellschaftlichen Massenorganisationen, insbesondere Gruppen der Gesellschaften des Kulturbundes und die Kammer der Technik
- das Angebot des Reisebüros
- die kulturelle Betreuung von Urlaubern in Ferienorten
- Einzeltourismus

2. Popularisierung durch Veröffentlichungen, z.B.

- Buchveröffentlichungen, Broschüren
- Aufsätze in Fachzeitschriften (insbesondere im Zusammenhang mit Gedenktagen zu Personen oder Ereignissen aus der Geschichte der Produktivkräfte und Produktionsverhältnisse)
- Zeitungsartikel
- Faltblätter und anderes Werbematerial
- Ansichtskarten mit fachlichen Erläuterungen

3. Traditionspflege in Betrieben

In Betrieben, Kombinat und technikwissenschaftlichen Institutionen können technische Denkmale zusammen mit polytechnischen und technikgeschichtlichen Bildungszentren sowie mit den Traditionskabinetten zur Entwicklung eines industriezweigorientierten Traditionsbewußtseins genutzt werden.

Selbstverständlich lassen sich auf ein technisches Denkmal mehrere der hier genannten Möglichkeiten anwenden.